



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Verwaltungsrichtlinie gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG Hesel | 2 |
| Verwaltungsrichtlinie gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG Brinkum | 5 |
| Verwaltungsrichtlinie gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG Firrel | 8 |
| Verwaltungsrichtlinie gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG Holtland | 11 |
| Verwaltungsrichtlinie gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG Neukamperfehn | 14 |
| Verwaltungsrichtlinie gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG Schwerinsdorf | 17 |



Verwaltungsrichtlinie gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Hesel in seiner Sitzung am 13.11.2023 folgende Richtlinie aufgestellt, nach denen die Verwaltung geführt werden soll:

Teil 1

Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 1

Zuständigkeit des Gemeindedirektoren

Der Gemeindedirektor hat nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Hierzu gehören insbesondere auch die nachfolgend genannten Rechtsgeschäfte soweit hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 2

Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen

Die Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen bis zu einem Wert von **10.000,00 Euro** netto gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 3

Veräußerung von Vermögen

Die Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit bis zu einem Wert von **2.500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 4

Vermietungen und Verpachtungen

Der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit Erträgen/Einzahlungen bzw. Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von monatlich **800,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 5

Stundung von Forderungen

Die Stundung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen:

1. für eine Dauer von **3 Monaten** in **unbeschränkter Höhe**,
2. für eine Dauer von **6 Monaten** bis zu einem Wert von **8.000 Euro** und
3. für eine Dauer von **2 Jahren** bis zu einem Wert von **2.500 Euro**,

gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Abweichend davon gehört die Stundung bzw. Verrentung von öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Erschließungsbeiträgen oder Ausbaubeiträgen für die rechtlich zulässige Höchstdauer bis zu einem Wert von **10.000 Euro** zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Unbefristete Stundungen sind nicht zulässig.

§ 6

Niederschlagung von Forderungen

Die Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen bis zu einem Wert von **2.500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 7

Erlass von Forderungen

Der Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen bis zu einem Wert von **500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 8

Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche

Der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiche bis zu einem Sachwert von **2.500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 9

Aussetzung der Vollziehung

Die Gewährung der Aussetzung der Vollziehung während des Rechtsbehelfsverfahrens nach § 80 Abs. 4 VwGO gehört **unabhängig von der Höhe des Wertes** zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Teil 2

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

§ 10

Zuständigkeit des Gemeindedirektoren

Der Gemeindedirektor entscheidet nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung. Treten während eines Haushaltsjahres unabhängig von den Buchungsstellen mehrere Einzelfälle auf, so sind diese jeweils einzeln anhand der folgenden Wertgrenzen zu beurteilen.

§ 11

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung wenn sie **10.000 Euro** im Einzelfall nicht überschreiten.

§ 12

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung wenn sie **10.000 Euro** im Einzelfall nicht überschreiten.

Teil 3
Schlussvorschriften

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01. November 2023 in Kraft.

Hesel, 14.11.2023

Gemeinde Hesel
Der Gemeindedirektor
J. Duin

Verwaltungsrichtlinie gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Gemeinde Brinkum in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Richtlinie aufgestellt, nach denen die Verwaltung geführt werden soll:

Teil 1

Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 1

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Hierzu gehören insbesondere auch die nachfolgend genannten Rechtsgeschäfte soweit hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 2

Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen

Die Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen bis zu einem Wert von **10.000,00 Euro** netto gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 3

Veräußerung von Vermögen

Die Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit bis zu einem Wert von **2.500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 4

Vermietungen und Verpachtungen

Der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit Erträgen/Einzahlungen bzw. Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von monatlich **800,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 5

Stundung von Forderungen

Die Stundung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen:

1. für eine Dauer von **3 Monaten** in **unbeschränkter Höhe**,
2. für eine Dauer von **6 Monaten** bis zu einem Wert von **8.000 Euro** und
3. für eine Dauer von **2 Jahren** bis zu einem Wert von **2.500 Euro**,

gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Abweichend davon gehört die Stundung bzw. Verrentung von öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Erschließungsbeiträgen oder Ausbaubeiträgen für die rechtlich zulässige Höchstdauer bis zu einem Wert von **10.000 Euro** zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Unbefristete Stundungen sind nicht zulässig.

§ 6

Niederschlagung von Forderungen

Die Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen bis zu einem Wert von **2.500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 7

Erlass von Forderungen

Der Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen bis zu einem Wert von **500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 8

Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche

Der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiche bis zu einem Sachwert von **2.500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 9

Aussetzung der Vollziehung

Die Gewährung der Aussetzung der Vollziehung während des Rechtsbehelfsverfahrens nach § 80 Abs. 4 VwGO gehört **unabhängig von der Höhe des Wertes** zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Teil 2

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

§ 10

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Der Bürgermeister entscheidet nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung. Treten während eines Haushaltsjahres unabhängig von den Buchungsstellen mehrere Einzelfälle auf, so sind diese jeweils einzeln anhand der folgenden Wertgrenzen zu beurteilen.

§ 11

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung wenn sie **10.000 Euro** im Einzelfall nicht überschreiten.

§ 12

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung wenn sie **10.000 Euro** im Einzelfall nicht überschreiten.

Teil 3
Schlussvorschriften

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01. November 2023 in Kraft.

Brinkum, 15.12.2023

Gemeinde Brinkum
Der Bürgermeister
Bernhard Janssen

Verwaltungsrichtlinie gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Gemeinde Firrel in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgende Richtlinie aufgestellt, nach denen die Verwaltung geführt werden soll:

Teil 1

Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 1

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Hierzu gehören insbesondere auch die nachfolgend genannten Rechtsgeschäfte soweit hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 2

Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen

Die Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen bis zu einem Wert von **10.000,00 Euro** netto gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 3

Veräußerung von Vermögen

Die Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit bis zu einem Wert von **2.500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 4

Vermietungen und Verpachtungen

Der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit Erträgen/Einzahlungen bzw. Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von monatlich **800,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 5

Stundung von Forderungen

Die Stundung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen:

1. für eine Dauer von **3 Monaten** in **unbeschränkter Höhe**,
2. für eine Dauer von **6 Monaten** bis zu einem Wert von **8.000 Euro** und
3. für eine Dauer von **2 Jahren** bis zu einem Wert von **2.500 Euro**,

gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Abweichend davon gehört die Stundung bzw. Verrentung von öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Erschließungsbeiträgen oder Ausbaubeiträgen für die rechtlich zulässige Höchstdauer bis zu einem Wert von **10.000 Euro** zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Unbefristete Stundungen sind nicht zulässig.

§ 6

Niederschlagung von Forderungen

Die Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen bis zu einem Wert von **2.500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 7

Erlass von Forderungen

Der Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen bis zu einem Wert von **500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 8

Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche

Der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiche bis zu einem Sachwert von **2.500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 9

Aussetzung der Vollziehung

Die Gewährung der Aussetzung der Vollziehung während des Rechtsbehelfsverfahrens nach § 80 Abs. 4 VwGO gehört **unabhängig von der Höhe des Wertes** zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Teil 2

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

§ 10

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Der Bürgermeister entscheidet nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung. Treten während eines Haushaltsjahres unabhängig von den Buchungsstellen mehrere Einzelfälle auf, so sind diese jeweils einzeln anhand der folgenden Wertgrenzen zu beurteilen.

§ 11

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung wenn sie **10.000 Euro** im Einzelfall nicht überschreiten.

§ 12

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung wenn sie **10.000 Euro** im Einzelfall nicht überschreiten.

Teil 3
Schlussvorschriften

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01. November 2023 in Kraft.

Firrel, 28.11.2023

Gemeinde Firrel
Der Bürgermeister
Johannes Poppen

Verwaltungsrichtlinie gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Gemeinde Holtland in seiner Sitzung am 21.11.2023 folgende Richtlinie aufgestellt, nach denen die Verwaltung geführt werden soll:

Teil 1

Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 1

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Hierzu gehören insbesondere auch die nachfolgend genannten Rechtsgeschäfte soweit hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 2

Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen

Die Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen bis zu einem Wert von **10.000,00 Euro** netto gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 3

Veräußerung von Vermögen

Die Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit bis zu einem Wert von **2.500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 4

Vermietungen und Verpachtungen

Der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit Erträgen/Einzahlungen bzw. Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von monatlich **800,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 5

Stundung von Forderungen

Die Stundung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen:

1. für eine Dauer von **3 Monaten** in **unbeschränkter Höhe**,
2. für eine Dauer von **6 Monaten** bis zu einem Wert von **8.000 Euro** und
3. für eine Dauer von **2 Jahren** bis zu einem Wert von **2.500 Euro**,

gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Abweichend davon gehört die Stundung bzw. Verrentung von öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Erschließungsbeiträgen oder Ausbaubeiträgen für die rechtlich zulässige Höchstdauer bis zu einem Wert von **10.000 Euro** zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Unbefristete Stundungen sind nicht zulässig.

§ 6

Niederschlagung von Forderungen

Die Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen bis zu einem Wert von **2.500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 7

Erlass von Forderungen

Der Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen bis zu einem Wert von **500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 8

Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche

Der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiche bis zu einem Sachwert von **2.500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 9

Aussetzung der Vollziehung

Die Gewährung der Aussetzung der Vollziehung während des Rechtsbehelfsverfahrens nach § 80 Abs. 4 VwGO gehört **unabhängig von der Höhe des Wertes** zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Teil 2

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

§ 10

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Der Bürgermeister entscheidet nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung. Treten während eines Haushaltsjahres unabhängig von den Buchungsstellen mehrere Einzelfälle auf, so sind diese jeweils einzeln anhand der folgenden Wertgrenzen zu beurteilen.

§ 11

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung wenn sie **10.000 Euro** im Einzelfall nicht überschreiten.

§ 12

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung wenn sie **10.000 Euro** im Einzelfall nicht überschreiten.

Teil 3
Schlussvorschriften

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01. November 2023 in Kraft.

Holtland, 22.11.2023

Gemeinde Holtland
Der Bürgermeister
Erwin Burlager

Verwaltungsrichtlinie gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Gemeinde Neukamperfehn in seiner Sitzung am 09.10.2023 folgende Richtlinie aufgestellt, nach denen die Verwaltung geführt werden soll:

Teil 1

Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 1

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Hierzu gehören insbesondere auch die nachfolgend genannten Rechtsgeschäfte soweit hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 2

Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen

Die Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen bis zu einem Wert von **10.000,00 Euro** netto gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 3

Veräußerung von Vermögen

Die Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit bis zu einem Wert von **2.500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 4

Vermietungen und Verpachtungen

Der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit Erträgen/Einzahlungen bzw. Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von monatlich **800,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 5

Stundung von Forderungen

Die Stundung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen:

1. für eine Dauer von **3 Monaten** in **unbeschränkter Höhe**,
2. für eine Dauer von **6 Monaten** bis zu einem Wert von **8.000 Euro** und
3. für eine Dauer von **2 Jahren** bis zu einem Wert von **2.500 Euro**,

gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Abweichend davon gehört die Stundung bzw. Verrentung von öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Erschließungsbeiträgen oder Ausbaubeiträgen für die rechtlich zulässige Höchstdauer bis zu einem Wert von **10.000 Euro** zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Unbefristete Stundungen sind nicht zulässig.

§ 6

Niederschlagung von Forderungen

Die Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen bis zu einem Wert von **2.500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 7

Erlass von Forderungen

Der Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen bis zu einem Wert von **500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 8

Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche

Der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiche bis zu einem Sachwert von **2.500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 9

Aussetzung der Vollziehung

Die Gewährung der Aussetzung der Vollziehung während des Rechtsbehelfsverfahrens nach § 80 Abs. 4 VwGO gehört **unabhängig von der Höhe des Wertes** zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Teil 2

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

§ 10

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Der Bürgermeister entscheidet nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung. Treten während eines Haushaltsjahres unabhängig von den Buchungsstellen mehrere Einzelfälle auf, so sind diese jeweils einzeln anhand der folgenden Wertgrenzen zu beurteilen.

§ 11

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung wenn sie **10.000 Euro** im Einzelfall nicht überschreiten.

§ 12

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung wenn sie **10.000 Euro** im Einzelfall nicht überschreiten.

Teil 3
Schlussvorschriften

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2023 in Kraft.

Neukamperfeh, 10.10.2023

Gemeinde Neukamperfeh
Der Bürgermeister
Joachim Brahm

Verwaltungsrichtlinie gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Schwerinsdorf in seiner Sitzung am 07.11.2023 folgende Richtlinie aufgestellt, nach denen die Verwaltung geführt werden soll:

Teil 1

Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 1

Zuständigkeit des Gemeindedirektoren

Der Gemeindedirektor hat nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Hierzu gehören insbesondere auch die nachfolgend genannten Rechtsgeschäfte soweit hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 2

Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen

Die Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen bis zu einem Wert von **10.000,00 Euro** netto gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 3

Veräußerung von Vermögen

Die Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit bis zu einem Wert von **2.500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 4

Vermietungen und Verpachtungen

Der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit Erträgen/Einzahlungen bzw. Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von monatlich **800,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 5

Stundung von Forderungen

Die Stundung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen:

1. für eine Dauer von **3 Monaten** in **unbeschränkter Höhe**,
2. für eine Dauer von **6 Monaten** bis zu einem Wert von **8.000 Euro** und
3. für eine Dauer von **2 Jahren** bis zu einem Wert von **2.500 Euro**,

gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Abweichend davon gehört die Stundung bzw. Verrentung von öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Erschließungsbeiträgen oder Ausbaubeiträgen für die rechtlich zulässige Höchstdauer bis zu einem Wert von **10.000 Euro** zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Unbefristete Stundungen sind nicht zulässig.

§ 6

Niederschlagung von Forderungen

Die Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen bis zu einem Wert von **2.500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 7

Erlass von Forderungen

Der Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen bis zu einem Wert von **500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 8

Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche

Der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiche bis zu einem Sachwert von **2.500,00 Euro** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 9

Aussetzung der Vollziehung

Die Gewährung der Aussetzung der Vollziehung während des Rechtsbehelfsverfahrens nach § 80 Abs. 4 VwGO gehört **unabhängig von der Höhe des Wertes** zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Teil 2

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

§ 10

Zuständigkeit des Gemeindedirektoren

Der Gemeindedirektor entscheidet nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung. Treten während eines Haushaltsjahres unabhängig von den Buchungsstellen mehrere Einzelfälle auf, so sind diese jeweils einzeln anhand der folgenden Wertgrenzen zu beurteilen.

§ 11

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung wenn sie **10.000 Euro** im Einzelfall nicht überschreiten.

§ 12

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung wenn sie **10.000 Euro** im Einzelfall nicht überschreiten.

Teil 3
Schlussvorschriften

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01. November 2023 in Kraft.

Schwerinsdorf, 08.11.2023

Gemeinde Schwerinsdorf
Der Gemeindedirektor
Mathias Bontjer